

„Kein milderes Mittel vorhanden“

Pro Scannen | Bei der Abwägung zwischen mehreren Möglichkeiten muss nicht zwangsläufig diejenige gewählt werden, die die „freundlichste“ ist, wenn das Ergebnis anderweitig effizienter erreicht werden kann.



Foto: by-studio/fotolia

Elektronische Kontrolle | Bei allen Systemen werden Daten ausgelesen, übertragen und gespeichert

— Die Führerscheinkontrolle ist eine der wichtigsten Halterpflichten vor Übergabe des Fahrzeuges an einen Fahrer und damit ein zentraler Punkt im Fuhrparkmanagement. Dies nicht zuletzt, weil § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) einen Verstoß hiergegen unter Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) stellt. Folglich sind die Kenntnis in der Theorie und die Umsetzung in der Praxis zur Vermeidung von zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen elementar.

Gerade die datenschutzrechtliche Komponente wirft Unsicherheiten auf: „Was gehen meinen Chef überhaupt meine persönlichen Daten an, die unterliegen doch dem Datenschutz!“

Datenschutzrechtliche Grundsätze | Ich möchte das Ergebnis vorwegnehmen: Dieses gern geäußerte Argument der Mitarbeiter, um eine Führerscheinkontrolle zu vermeiden, greift nicht durch. Auf der einen Seite sieht das Gesetz bei Überlassen eines Fahrzeuges die Führerscheinkontrolle vor. Ein normgerechtes Verhalten kann jedoch nicht gleichzeitig gegen den Datenschutz verstoßen.

§ 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sieht vor, dass personenbezogene Daten – hierum handelt es sich beim Führerschein – erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, sofern dies eine Rechtsvorschrift vorsieht oder zwingend voraussetzt. § 32 BDSG konkretisiert dies dahingehend, dass personenbezogene Daten eines Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.



Inka Pichler-Gieser | Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht, Partnerin der Kanzlei Kasten & Pichler in Wiesbaden

Wichtige Spalte 12 | Insbesondere da sich seit den letzten Fahrerlaubnisreformen die Prüfung der Führerscheine primär in der Spalte 12 – nämlich den Schlüsselzahlen abspielt –, ist eine Speicherung dieser Daten zu späteren Beweis Zwecken unausweichlich. Vor allem die Ablaufdaten der Gültigkeit der Fahrerlaubnisklassen C, D (alle fünf Jahre, 50. Lebensjahr) sind hier besonders im Auge zu behalten; dies ist ohne eine Speicherung und Auswertung der Zusatzdaten nicht möglich.

Aber: Gemäß § 3a BDSG sind die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen

an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Man spricht hier vom Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Beispielsweise sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Kontrolle durch externen Dienstleister |

Sofern Dienstleister eingesetzt werden, ist zu beachten, dass ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG notwendig sein kann. Hier kann sich die Zulässigkeit entweder aufgrund der Einwilligung des Mitarbeiters nach § 4a BDSG (strittig, ob „Freiwilligkeit“ besteht) ergeben. Jedenfalls sollte sich die datenschutzrechtliche Zulässigkeit aufgrund der entsprechenden Anwendung der §§ 28 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 S. 1 BDSG ergeben.

Bei den Anbietern elektronischer Führerscheinkontrollsysteme werden solche ohne und mit Medium auf dem Führerschein (Barcodes, QR-Codes, RFID-Siegel) unterschied-

den. Ferner muss hier nach der Art der Kontrolle und dem Automatisierungsgrad unterschieden werden. Allen gemein ist, dass Daten ausgelesen, übertragen und gespeichert werden.

Nach meinem Erkenntnisstand scannen die Systeme kein Abbild des Führerscheins selbst, sondern je nachdem die Führerscheinnummer, den RFID-Chip respektive QR-Code oder Barcode. Insofern stellt sich

„Die händische Datenerfassung würde in größeren Firmen die Anforderungen überspannen.“

die Frage nach der Zulässigkeit des Scannens des Führerscheinabbildes selbst, das heißt das Abfotografieren oder Einscannen des Trägermediums, nicht.

Dennoch sollte diese Art der Datenspeicherung in meinen Augen zulässig sein, da kein milderes Mittel vorhanden ist. Es besteht lediglich die Möglichkeit, durch den Fuhrparkleiter die gesamten Daten des Führerscheins (Fahrerlaubnisklassen, Erwerbsdatum, Ablaufdatum, Schlüsselzahlen) händ-

isch abzuschreiben, dies würde jedoch gerade in größeren Firmen die Anforderungen überspannen.

Fazit | Das Datenschutzrecht ist grundsätzlich davon geprägt, dass Maßnahmen auch zumutbar sein müssen. Das bedeutet aber auch, dass im Rahmen der Abwägung zwischen mehreren Möglichkeiten nicht zwangsläufig diejenige gewählt werden muss, die die „freundlichste“ ist, wenn das Ergebnis anderweitig effizienter erreicht werden kann.

Die wichtigste Regel ist jedoch, dass sichergestellt werden muss, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Daten haben. Dies bedeutet, dass die Führerscheinkopien in einem abgeschlossenen Schrank oder die gescannten Daten passwortgeschützt/verschlüsselt aufbewahrt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Fahrerlaubniskontrolle muss sich in Zeiten vielfältiger automatisierter Datenerfassungsmöglichkeiten besonders eng an unverzichtbaren Erfordernissen orientieren, das jeweilige Vorgehen sollte mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt werden. | Inka Pichler-Gieser

„Gesetzliche Erlaubnis fehlt“

Contra Scannen | Der deutsche Datenschutz lässt nur einen erforderlichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Gibt es ein milderes und genauso wirksames Mittel wie das Scannen, fehlt es an der Erforderlichkeit.

Im Datenschutzrecht gilt ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen hiernach nur erhoben und gespeichert werden, wenn dies durch ein Gesetz oder eine Einwilligung des Betroffenen gestattet wird.

Willigt der Inhaber wirksam ein, ist das Scannen und Speichern seines Führerscheins datenschutzrechtlich zulässig. Allerdings ist bei Beschäftigten bislang ungeklärt, ob diese gegenüber ihrem Arbeitgeber wegen des Abhängigkeitsverhältnisses wirksam einwilligen können. Der Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung geht davon aus, dass eine solche Einwilligung des Arbeitnehmers regelmäßig unwirksam ist. Fehlt es an einer Einwilligung, stellt sich die Frage nach einem gesetzlichen Erlaubnistatbestand.

Berechtigtes Interesse an Kontrolle | Die Führerscheinkontrolle erfolgt bei Beschäftigten, um eine Haftung des Fahrzeughalters

aus § 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) (zivilrechtlich) und § 21 StVG (strafrechtlich) zu vermeiden. Der Halter hat mithin ein rechtlich relevantes berechtigtes Interesse daran, die Daten aus dem Führerschein seiner Fahrer zu erheben und das Vorhandensein eines gültigen Führerscheins auch zu dokumentieren, also die Angaben aus dem Führerschein zu speichern.

Hierdurch werden schutzwürdige Interessen des Fahrers, die einer solchen Erhebung und Speicherung von Daten aus dem Führerschein entgegenstehen könnten, auch nicht betroffen, sodass das Erheben der für die Prüfung der Gültigkeit notwendigen personenbezogenen Daten aus dem Führerschein durch Ablesen und Speichern, zum Beispiel in einer Tabelle, auch kraft Gesetzes ohne Einwilligung zulässig ist.

Das Scannen (oder Kopieren) des Führerscheins führt dazu, dass alle Angaben auf dem Führerschein – einschließlich des Fotos

Zur Person | Sascha Kremer



Sascha Kremer ist Gründungspartner der Login Partners Rechtsanwälte und Fachanwalt für IT-Recht, externer Datenschutzbeauftragter sowie Datenschutzauditor. Er berät insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Finanzdienstleister, kirchliche Einrichtungen und Start-ups im IT-Recht, Datenschutzrecht und Fuhrparkrecht.

Foto: Login Partners Rechtsanwälte

und etwaiger Zusatzeintragungen – in einem IT-System gespeichert werden. Dies geht über ein Ablesen des Führerscheins und Protokollieren des Ergebnisses deutlich hinaus. ►



Foto: B. Wylisch/Fotolia

Schlüssel gegen Einsicht in den Führerschein | Für Rechtsanwalt Sascha Kremer ist die Sichtkontrolle ein milderer Mittel als das Scannen und genauso wirksam

Scan ist nicht gleich Scan | Jedoch muss bei den Scan-Vorgängen durchaus unterschieden werden: Wird lediglich ein Chip oder Barcode auf dem Führerschein gelesen oder werden ausschließlich die Echtheitsmerkmale beim Scan überprüft, ist das ein technisch sicheres Verfahren und, eine eindeutige Zuordnung von Chip/Barcode zu Fahrer vorausgesetzt, datenschutzrechtlich als „Scan“ nicht problematisch.

Bei den Verfahren, die auf die Zuordnung eines Führerscheins zu einem Fahrer via Chip oder Barcode verzichten und stattdessen den Führerschein auslesen und auf Echtheitsmerkmale prüfen, müssen zumindest aber auch die Inhalte auf dem Führerschein ausgelesen werden, andernfalls würde dieser nicht im Sinne der Halterpflichten kontrolliert (zum Beispiel Fahrerlaubnisklassen, Gültigkeitsdauer). Das geht nicht ohne einen Scan. Wird dieser Scan nach der Kontrolle der Merkmale auf dem Führerschein wieder gelöscht, wäre das eine denkbare Vorgehensweise. Dann fehlt aber die Dokumentation des Prüfergebnisses, wenn man sich nicht auf die Aussage eines Scanners in einer Protokolldatei „Führerschein echt und geprüft“ verlassen will.

Prüfung der Übereinstimmung | Losgelöst vom Datenschutzrecht stellt sich außerdem die Frage, wie die Übereinstimmung der Person auf dem Lichtbild auf dem Führerschein mit der vorliegenden Person bei Scan-Verfahren geprüft wird. Ebenso wie bei den Chip-/Barcode-Verfahren (zwecks Aufbringung von Chip/Barcode) müsste dann jedenfalls die Erstkontrolle zwingend durch einen Menschen erfolgen, weil dieser Vor-

gang vom Halter nicht an den Fahrer delegiert werden kann.

Verpflichtung zur Datenvermeidung | § 3a BDSG verpflichtet den Halter zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Personenbezogene Daten, die zur Erreichung des Zwecks nicht dienlich sind – konkret: Erfüllung der Halterpflichten –, sollen erst gar nicht erhoben und gespeichert werden. Die gesetzlichen Erlaubnistatbestände, insbesondere § 32 Abs. 1 S. 1 BDSG und § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG, lassen daher nur den „erforderlichen“ Umgang mit personenbezogenen Daten gesetzlich zu. Gibt es ein

„Beim Scannen zahlt man das vermeintlich einfachere Verfahren mit Folgekosten im Datenschutz.“

milderer Mittel, welches genauso wirksam ist wie das Scannen, fehlt es an der Erforderlichkeit des Scannens.

Ein solches milderer, gleich wirksames Mittel ist mit dem Ablesen des Führerscheins und Protokollieren der Ergebnisse jedoch vorhanden. Hierbei wird nicht der Führerschein selbst dauerhaft abgelegt, sondern nur das Ergebnis der Sichtkontrolle. Es fehlt mithin an der Erforderlichkeit des Scannens und Speicherns des Scans vom Führerschein, weshalb eine gesetzliche Erlaubnis hierfür fehlt.

Gerichtliche Entscheidungen gibt es hierzu aber bislang nicht (das Kopieren des Personalausweises ist jedoch bereits gerichtlich verboten worden, Verwaltungsgericht Hannover, Az. 10 A 5342/11).

Folgeprobleme des Scannens | Geht man demgegenüber von einer gesetzlichen Erlaubnis für das Scannen und Speichern des Führerscheins aus, ergeben sich erhebliche Folgeprobleme.

Auf dem Führerschein sind gegebenenfalls auch Gesundheitsdaten enthalten (beispielsweise Brille beim Fahren erforderlich). Hierbei handelt es sich um sogenannte besondere Arten personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG. Für diese als besonders schutzbedürftig erachteten Daten greifen die allgemeinen Erlaubnistatbestände nicht. Stattdessen ist deren Speicherung nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen gestattet, vgl. § 28 Abs. 6 ff. BDSG.

Zudem ist der Halter als verantwortliche Stelle für den Umgang mit diesen besonders schutzbedürftigen Daten nach § 9 BDSG verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu treffen, auch bezogen auf den Umgang mit den Gesundheitsdaten der Fahrer. Das erhöht den Aufwand in die IT- und Datensicherheit erheblich. Zudem besteht bei der Speicherung von Gesundheitsdaten im Fall einer Datenpanne eine Informationspflicht nach § 42a BDSG gegenüber den Betroffenen, der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls der Öffentlichkeit.

Wer Führerscheine scannt und speichert, bezahlt das vermeintlich einfachere – und rechtlich unsichere – Verfahren mit Folgekosten beim sicheren Umgang mit den Scans der Führerscheine zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten im Datenschutz.

| Sascha Kremer